

EIN RECHTLICHER LEITFADEN für (werdende) Mütter und Väter

Beratungszentrum für Schwangere
Grabenstraße 39, 8010 Graz
Tel: 0316/8015 400
www.schwangerenberatung.at

eine Einrichtung der **Caritas**

Finanzielle Ansprüche
Arbeitsrechtliche Bestimmungen
Familienrechtliche Fragen
Jänner 2019



VOR DER GEBURT			
Grundsätzliche Informationen	Alle vor und nach der Geburt des Kindes vorgeschriebenen Mutter–Kind–Pass Untersuchungen müssen zeitgerecht durchgeführt und bestätigt werden. Dies ist auch wichtig für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes. Für Nicht-Versicherte gibt es u.a. die Möglichkeit, die M-K-P-Untersuchungen bei der Caritas Marienambulanz Graz, Tel. 0316/8015- 351 kostenfrei durchführen zu lassen. Damit die anfallenden Entbindungskosten von der zuständigen Krankenkasse übernommen werden, muss die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt krankenversichert sein und ein Leistungsanspruch bestehen (d.h. die Krankenversicherung muss zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, das ist in der Regel 8 Wochen vor der Geburt, aufrecht bzw. eine etwaige Wartezeit erfüllt sein). In Zweifelsfällen empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Abklärung vorab!		
Persönliche Situation/Lage	Wann zu erledigen	Was ist zu erledigen	Ansprüche
Unselbständig erwerbstätige Frauen	Nach Feststellung der Schwangerschaft durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin:	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der Schwangerschaft Die Schwangerschaft ist der/dem ArbeitgeberIn mit Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins (ärztliche Bestätigung) zu melden. 	Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes , wie der besonderer Kündigungsschutz, Verbot schwerer körperlicher Arbeiten, Nachtarbeitsverbot, etc. sind ab erfolgter Meldung von der/vom ArbeitgeberIn einzuhalten. Nähere Auskünfte dazu erteilt das zuständige Arbeitsinspektorat.
Unselbständig erwerbstätige Frauen	8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin: Beginn der Mutterschutzfrist (grundsätzlich 8 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt; Verlängerung nach der Geburt bis auf 12 bzw. max. 16 Wochen bei Früh-/Mehrlings- und Kaiserschnittgeburt möglich). Hier gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot!	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung des Wochengeldes beim zuständigen Krankenversicherungsträger • Dazu erforderlich: Die „Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld“ (Formular) der/des Arbeitgebers/in. Diese muss mit der ärztlichen Bestätigung des Geburtstermins bei der Krankenkasse zu Beginn der Schutzfrist einlangen. 	Wochengeld: gebührt grundsätzlich für die Zeit des Mutterschutzes als Ersatz für das entfallende Einkommen. Höhe: entspricht in etwa dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist zuzüglich eines prozentuellen Aufschlags für die Sonderzahlungen. Auszahlung: monatlich im Nachhinein.
Selbständig erwerbstätige Frauen	3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin:	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der Schwangerschaft an den zuständigen Krankenversicherungsträger mit der ärztlichen Bestätigung des voraussichtlichen Geburtstermins. • Antrag auf Wochengeld/ Betriebshilfe Grundsätzlich vorgesehen ist die Beschäftigung einer Betriebshilfe (4 Tage oder 20 h/Woche). Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen Wochengeld auch ohne Einsatz einer Hilfskraft möglich. 	Wochengeld (Betriebshilfe): Die Auszahlung erfolgt für die Dauer der Schutzfrist (siehe oben). Höhe: Das Wochengeld beträgt € 55,04 (2019) pro Tag.
Bäuerinnen	3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin:	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der Schwangerschaft an die zuständige Krankenkasse (mit ärztlicher Bestätigung des Geburtstermins). • Antrag auf Betriebshilfe/Wochengeld bei der Versicherungsanstalt der Bauern. 	Betriebshilfe/Wochengeld: Anspruch auf eine Mutterschaftsbetriebshilfe als Sachleistung oder Wochengeld in Höhe von € 55,04 (2019) pro Tag . Nähere Auskünfte beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder der Landwirtschaftskammer.
Freie Dienstnehmerinnen	8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin:	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung des Wochengeldes bei der zuständigen Krankenkasse mit ärztlicher Bestätigung des Geburtstermins und einer Entgeltbestätigung der letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist. 	Die Höhe des Wochengelds ist einkommensabhängig, und wird von der Sozialversicherungsanstalt nach Antragstellung ermittelt. Ausgangsbasis: Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten 13 Wochen vor der Schutzfrist. Seit 2016 besteht auch ein Freistellungsanspruch in der Schutzfrist!

Persönliche Situation/Lage	Wann zu erledigen	Was ist zu erledigen	Ansprüche
Geringfügig beschäftigte Frauen Geringfügigkeitsgrenze 2019: mtl. € 446,81	8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin:	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung des Wochengeldes • Die „Arbeits- und Entgeltbestätigung“ des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin mit ärztlicher Bestätigung des Geburtstermins muss beim zuständigen Krankenversicherungsträger einlangen. 	Für die Dauer der Schutzfrist gebührt Wochengeld in der Höhe von täglich € 9,30 (2019). Voraussetzung: Abschluss einer Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung nach §19a ASVG (mtl. Versicherungsbeitrag € 63,07 für 2019) Ab Beginn des Wochengeldbezuges entfällt dieser monatliche Versicherungsbeitrag!
Frauen, die eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen	Nach Feststellung der Schwangerschaft durch den Arzt 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin:	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an das Arbeitsmarktservice: Meldung der Schwangerschaft/Bekanntgabe des Geburtstermins • Beantragung des Wochengeldes bei der zuständigen Krankenkasse mit ärztlicher Bestätigung des Geburtstermins 	Wochengeld: Die Höhe des Wochengeldes beträgt 180% des letzten Leistungsbezuges nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Für den Wochengeldantrag muss in der Regel keine Bezugsbestätigung des AMS vorgelegt werden, da die Krankenkassen grundsätzlich Zugriff auf die Daten haben.
Frauen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen <ul style="list-style-type: none"> • Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind gebührt nur dann, wenn für das Kind, für das nun Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, Wochengeld bezogen wurde. • Seit 1.3.2017 gebührt Wochengeld zudem nur dann, wenn der Übertritt vom Kinderbetreuungsgeld-Bezug in die Schutzfrist direkt erfolgt. 	8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin:	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung des Wochengeldes bei der zuständigen Krankenkasse mit ärztlicher Bestätigung des Geburtstermins. 	Höhe des Wochengeldes: entspricht generell der Höhe des davor bezogenen Kinderbetreuungsgeldes
Vorgezogenes (individuelles) Beschäftigungsverbot (Vorzeitiger Mutterschutz) Bis Ende 2017 konnte nur die/der AmtsärztIn nach Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung eine völlige/befristete Dienstfreistellung bzw. das Untersagen jeglicher Beschäftigung schon vor Beginn der regulären Schutzfrist verfügen. Mit 1.1.2018 nur noch in besonderen Fällen (z.B. in denen die auf das MSchG gestützte MSchVO nicht gilt) erforderlich.	Fachärzte für Frauenheilkunde sowie Innere Medizin können fachärztliche Freistellungszeugnisse für ein individuelles Beschäftigungsverbot ausstellen. Voraussetzung: VORLIEGEN einer in der Mutterschutzverordnung geregelten medizinischen Indikation. Für Dienstnehmerinnen, die unter das Beschäftigungsverbot nach dem Tabakgesetz fallen, besteht ab Bekanntgabe der Schwangerschaft ein Anspruch auf Dienstfreistellung.	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung des „vorgezogenen“ Wochengeldes bei der zuständigen Krankenkasse mit Freistellungszeugnis (Formular) und der „Arbeits- und Entgeltbestätigung“ des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Bei Dienstfreistellung nach dem Tabakgesetz ist für die Beantragung des Wochengeldes bei der Krankenkasse ein eigenes vom Dienstgeber ausgefülltes Formular vorzulegen.	Wochengeld: Die Berechnung des Wochengeldes bei vorzeitigem Mutterschutz ist grundsätzlich dieselbe wie beim regulären Wochengeld.
Hinweis: Studentinnen, Schülerinnen, Hausfrauen, Sozialhilfe- & Mindestsicherungsbezieherinnen und Asylwerberinnen haben keinen Anspruch auf Wochengeld!			

NACH DER GEBURT			
Erledigungen	Wann zu erledigen	Wo zu erledigen	Bedingungen/Erledigungen
Geburtsurkunde Die Geburtsurkunde ist wichtig, um Leistungen und Ansprüche für das Kind (z.B. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld etc.) beziehen bzw. geltend machen zu können.	Ausstellung/Abholung der Geburtsurkunde: möglichst bald nach der Geburt des Kindes , sobald die Geburtsklinik/Hebamme die Geburtsanzeige dem Standesamt übermittelt hat	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Standesamt des Geburtsortes des Kindes • Für Graz: Schmiedgasse 26, 8011 Graz Tel. 0316/872-5152 und 5153 Email: standesamt@stadt.graz.at Bei Fragen empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme vorab!	Notwendige Dokumente: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter bzw. beider Elternteile, Heiratsurkunde, allenfalls Nachweis der Auflösung der letzten Ehe/Scheidungsurteil, (Meldezettel). Ausländische Urkunden in internationaler Ausfertigung oder mit entsprechender Übersetzung sowie den (falls) vorgeschriebenen Beglaubigungen.
Anmeldung des Wohnsitzes für das Baby	Spätestens drei Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhaus:	<ul style="list-style-type: none"> • Beim zuständigen Gemeindeamt bzw. Magistrat Die Wohnsitzmeldung kann gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt beim Standesamt erfolgen wenn vorher ein Meldezettel-Formular ausgefüllt wurde, sonst binnen 3 Tagen nach Entlassung aus der Klinik.	Notwendige Unterlagen: der ausgefüllte Meldezettel und die Geburtsurkunde des Kindes. Der Meldezettel wird von der Mutter/den Eltern als gesetzliche VertreterIn des Kindes und als UnterkunftgeberIn unterschrieben.
Mitversicherung (Krankenversicherung) des Kindes	Möglichst bald nach der Geburt:	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der zuständigen Krankenkasse, bei der die Mutter und/oder der Vater krankenversichert ist/sind. 	Die Meldung an die Krankenkasse wird in der Regel vom Standesamt durchgeführt. Falls der Vater nicht aus der Geburtsurkunde hervorgeht, muss für eine Mitversicherung mit dem Vater ein Vaterschaftsnachweis erbracht werden.
Fortbezug des Wochengeldes nach der Geburt	Wochengeldbezugsdauer: Grundsätzlich bis 8 Wochen nach der Geburt (Verlängerung des Wochengeldbezuges bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburt auf 12 bis max. 16 Wochen möglich).	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit der zuständigen Krankenkasse. 	Zur Berechnung der weiteren Bezugsdauer und Folgeauszahlung des Wochengeldes nach der Geburt ist die Übermittlung der Geburts- und Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses an die Krankenkasse erforderlich.
Vaterschaftsanerkennung (-feststellung) bei unehelicher Geburt	Nach der Geburt des Kindes: Wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind, muss der Vater nach der Geburt die Vaterschaft zu seinem Kind anerkennen.	<ul style="list-style-type: none"> • Beim zuständigen Standesamt Die Anerkennung der Vaterschaft kann grundsätzlich beim zuständigen Standesamt (Geburtsort des Kindes oder Wohnort des Vaters), aber auch Jugendamt, Bezirksgericht oder Notar erfolgen. <ul style="list-style-type: none"> • Eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft muss beim zuständigen Bezirksgericht beantragt werden. 	Das persönliche Erscheinen des Vaters und die Vorlage folgender Dokumente sind notwendig: Geburtsurkunde, Lichtbildausweis, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis; bei ausländischen Staatsbürgern ist zusätzlich der Reisepass erforderlich. Die Vaterschaftsanerkennung (bzw. -feststellung) ist Voraussetzung für Unterhaltsansprüche und Erbrecht des Kindes gegenüber dem Vater.
Eltern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen für ihr Kind einen Aufenthaltstitel (für EWR-/EU-BürgerInnen: eine Anmeldebescheinigung) beantragen.	Die Aufenthaltsberechtigung für das Kind soll möglichst bald nach der Geburt - spätestens bevor das Kind das 6. Lebensmonat vollendet hat - beantragt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anmeldebescheinigung bzw. der Aufenthaltstitel ist bei der Aufenthaltsbehörde bzw. der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu beantragen. • Für Graz: Steiermärk. Landesregierung, Referat Sicherheits- und Aufenthaltswesen, Paulustorg.4, 8010 Graz, Tel. 0316/877-2072 	Für den Aufenthaltstitel/ die Anmeldebescheinigung des Kindes ist grundsätzlich der Reisepass des Kindes und die Aufenthaltsberechtigung/ Anmeldebescheinigung der Mutter/Eltern erforderlich.
Die Erstaussstellung bestimmter Dokumente (insbes. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisedokument) innerhalb von 2 Jahren ab Geburt ist (seit 1.1.08) gebührenbefreit.			

Ansprüche	Wann zu erledigen	Wo zu erledigen	Bedingungen/Anspruchsberechtigte
<p>FAMILIENBEIHILFE</p> <p>Höhe der Familienbeihilfe: ab Geburt € 114,- ab 3 Jahren € 121,90 ab 10 Jahren € 141,50 ab 19 Jahren € 165,10</p> <p>Durch die Geschwisterstaffel erhöht sich die monatliche FBH für 2 Kinder, um € 7,10 pro Kind für 3 Kinder, um € 17,40 pro Kind für 4 Kinder um € 26,50 pro Kind für 5 Kinder um € 32,- pro Kind für 6 Kinder um je € 35,70 pro Kind für 7 & mehr Kinder um € 52,- pro Kind.</p> <p>Zusätzlich wird pro Kind ein Kinderabsetzbetrag in Höhe von mtl. € 58,40 ausbezahlt.</p> <p>Im September kommen zusätzlich € 100 für jedes Kind im Alter von 6-15 Jahren zur Auszahlung.</p> <p>Die Erhöhung bei erheblicher Behinderung beträgt seit 1.1.2018 mtl. 155,90.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Seit Mai 2015 ist (für Inlandsgeburten) grundsätzlich keine Antragstellung mehr erforderlich. • Dokumente (wie jedenfalls (!) bei nicht-österreichischen Eltern die Aufenthaltsberechtigung bzw. Anmeldebescheinigung des Antragstellers/der Antragstellerin und des Kindes) sind nur noch nach Aufforderung vorzulegen. • Nur in besonderen Fällen (z.B. bei Auslandsgeburten) ist weiterhin eine Antragstellung erforderlich. • Bei Mehrlingsgeburten: 2 Anträge (falls Antragstellung erforderlich) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt • Für Graz: Finanzamt Graz - Stadt, C.v.Hötzendorfstraße 14-18 8010 Graz Tel. 050 233 233 (österreichweit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Österreichische Staatsbürgerschaft / Anmeldebescheinigung oder Aufenthaltstitel (NAG-Karte) bzw. Asylberechtigung für zumindest einen Elternteil (Mutter) und Kind • Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland, Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in Österreich • generell für minderjährige Kinder; ab Vollendung des 18.Lebensjahres nur unter ausdrücklich gesetzlich geregelten Voraussetzungen. • vorrangiger Anspruch des überwiegend haushaltsführenden Elternteils; leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe grundsätzlich dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. • Hinweis: Die angegebenen Beträge gelten grundsätzlich für Kinder, die sich ständig in Österreich aufhalten.*
<p>KINDERBETREUUNGSGELD FÜR GEBURTEN BIS 28.2.2017 („KBG-alt“)</p>	<p>auslaufend</p> <p>Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld (bei Wechsel) durch beide Elternteile/ein Partnerschaftsbonus ist für Geburten bis 28.02.2017 nicht möglich.</p> <p>Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld sowie Härtefallverlängerung (nahezu analog) siehe „KBG neu“→</p>	<p>Fragen zum laufenden Bezug bitte an die zuständige Krankenkasse bzw. den Sozialversicherungsträger richten!</p>	<p>Pauschalvarianten: 30 + 6 (bis zum 30. Lebensmonat des Kindes, bis zum 36. Lebensmonat, wenn auch der andere Elternteil mindestens 6 Mon. KBG bezieht): €14,53 tgl. = € 436,00 mtl./ 20 + 4 Mon. / € 20,80 tgl. = € 624,00 mtl. 15 + 3 Mon. / € 26,60 tgl. = € 800,00 mtl. 12 + 2 Mon. / € 33,00 tgl. = € 1.000,00 mtl.</p> <p>Zuverdienstgrenze: € 16.200 bzw. 60 % der maßgeblichen Einkünfte (lt. Einkommenssteuerbescheid) des letzten Jahres vor der Geburt.</p> <p>Einkommensabhängige Variante: Voraussetzung: Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in den letzten 6 Monaten vor der Geburt. 12 + 2 Mon. / Höhe 80 % vom Wochengeld bzw. fiktiven Wochengeld / Höhe max. € 66 tgl. / = ca. € 2.000 mtl.</p> <p>Zuverdienstgrenze: 6.800,- pro Jahr (Wert seit 1.1.2017)</p>
<p>*Achtung: Sonderregeln bei grenzüberschreitende Fällen innerhalb der EU/des EWR und der Schweiz für Familienleistungen! Siehe: www.bmfj.gv.at</p>			

Ansprüche	Wann zu erledigen	Wo zu erledigen	Bedingungen/Anspruchsberechtigte
<p>KINDERBETREUUNGSGELD (KBG) für Geburten ab 1.3.2017 Für Geburten ab 1.3.2017 treten neue Regelungen in Kraft. Es gibt weiterhin 2 Systeme:</p> <p>Die vier Pauschalvarianten werden in ein sog. „Kinderbetreuungsgeld-Konto“ umgewandelt. Die einkommensabhängige Variante bleibt bestehen. Das Erwerbstätigkeits-erfordernis wird angepasst.</p> <p>Für beide Varianten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partnerschaftsbonus: bei (annähernd) gleicher Aufteilung des KBG-Bezuges (50:50 oder 60:40) gebührt dieser in Höhe einer Einmalzahlung von € 500.- pro Elternteil. • Familienzeitbonus: für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes (binnen 91 Tagen danach) intensiv und ausschließlich der Familie widmen, und ihre Erwerbstätigkeit im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber unterbrechen, ist ein Familienzeitbonus in Höhe von € 22,60 täglich für einen ununterbrochenen Zeitraum von 28-31 Tage möglich (wobei eine Anrechnung auf ein etwaig später vom Vater bezogenes KBG erfolgt!) • Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs des KBG durch beide Eltern für bis zu 31 Tage anlässlich des erstmaligen Wechsels. <p>Während des Bezugs von KBG ist die/der BezieherIn automatisch krankenversichert. Achtung: Diese Krankenversicherung endet mit dem letzten Tag des Bezugs!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ab der Geburt des Kindes und immer nur für das jüngste Kind (dh bei Geburt eines weiteren Kindes während des KBG-Bezuges endet dieser spätestens mit Geburt des jüngeren Kindes)! • Bei Bezug von Wochengeld ruht das Kinderbetreuungsgeld bis Ende des Wochengeldbezuges, außer es ist geringer als das KBG (dann nur teilweise Ruhen und Auszahlung des Differenzbetrages zusätzlich) oder KBG-Bezug des Vaters (vor Geburt!). • Mehrlingsgeburten: pro Mehrlingskind Zuschlag von 50% der gewählten KBG-Pauschalvariante gewährt. Beim einkommensabhängigen KBG gibt es keinen Zuschlag für Mehrlinge! <p>Die Wahl zwischen den Systemen (Konto oder einkommensabhängig) ist bei Antragstellung zu treffen und bindet auch den anderen Elternteil. Einmalige Änderung binnen 14 Tagen ab Erstantrag aber möglich.</p> <p>Bei abwechselndem Bezug muss der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ca. 1 Monat vor dem Wechsel stellen!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung mittels eigenem Antragsformular bei der zuständigen Krankenkasse. <p>Für Geburten ab 1.3.2017 hat der Nachweis der 5 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und der ersten Untersuchung des Neugeborenen gleich bei der Antragstellung zu erfolgen. Bei nichtrechtzeitiger Vorlage erfolgt eine Reduktion des KBG um € 1300.- pro (beziehendem) Elternteil.</p> <p>Die weiteren Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind (bei sonstiger Reduktion des KBG!) bis zum 15. Lebensmonat nachzuweisen.</p>	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind • Lebensmittelpunkt von Antragsteller und Kind in Österreich • gemeinsamer Hauptwohnsitz und Haushalt mit dem Kind • bei getrennt lebenden Eltern: zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der FBH selbst! • Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen • Einhaltung der Zuverdienstgrenze • Nicht-ÖsterreicherInnen: Anmeldebescheinigung oder Aufenthaltstitel (NAG- Karte) bzw. Asylberechtigung <p>KBG als Konto:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtsumme: € 12.366,20 für einen Elternteil, wenn beide Eltern KBG beziehen, bis zu € 15.449,28 (3.083,08 dem zweiten Bezieher unübertragbar vorbehalten!) • Bezugsdauer: innerhalb eines vorgegebenen Rahmens ab Geburt des Kindes flexibel wählbar: → 1 Elternteil: 365 bis 851 Tage (= ca. 12 bis 28 Monate) → Beide Elternteile gemeinsam: 456 bis 1.063 Tage (= ca. 15 bis 35 Monate), dabei sind 20% vom Gesamtausmaß, d.h. in der kürzesten Variante 91 Tage, in der längsten 212 Tage, dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehaltenen <p>Zu beachten: * mind. 61 Tage pro Block * nicht in Anspruch genommene Tage verfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezugsdauer kann 1 x pro Kind geändert werden (Antrag spätestens 91 Tage vor Ablauf der urspr. gewählten Dauer) • Bezugshöhe: € 33,88 tgl. (kürzeste Variante) bis € 14,53 tgl. (längste Variante), d.h. die Höhe ergibt sich aus der individuell gewählten Leistungsdauer und je länger die Bezugsdauer, desto geringer der Tagesbetrag. <p>Zuverdienstgrenze: € 16.200 bzw. 60 % der maßgeblichen Einkünfte (lt. Einkommenssteuerbescheid) des letzten Jahres vor der Geburt.</p> <p>KBG als Ersatz des Erwerbseinkommens (Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld): Vorliegen einer in Österreich ausgeübten, durchgehenden, kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in den 182 Kalendertagen unmittelbar vor Geburt bzw. vor dem Mutterschutz (Ausnahme: Unterbrechungen bis zu 14 Tagen innerhalb des Beobachtungszeitraums), das DV muss bei der Geburt aufrecht sein). Mutterschutz/ges. Karenz gelten als Erwerbstätigkeit, wenn man unmittelbar davor mind. 6 Monate gearbeitet hat und das Dienstverhältnis aufrecht ist. Bezugsdauer: 365 (+61) Tage; Bezugshöhe: max. 66.- täglich; Hier ist eine Zuverdienstgrenze von € 6.800.- im Jahr einzuhalten!</p>

<p>Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld als Konto</p>	<p>Beantragung der Beihilfe gemeinsam mit dem Kinderbetreuungsgeld: Diese Beihilfe gebührt für insgesamt 12 Monate ab Antragstellung, parallel zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung mittels eigenem Antragsformular bei der zuständigen Krankenkasse. 	<p>Höhe der KBG-Beihilfe: € 6,06 tgl. (ca. € 181,00 mtl.)</p> <p>Voraussetzungen:</p> <p>Der die Beihilfe beziehende Elternteil darf ein Einkommen von bis zu € 6.800,- pro Jahr (Wert ab 1.1.2017) erzielen, der andere im Haushalt lebende Elternteil max. € 16.200/Jahr.</p> <p>Alleinstehende Elternteile müssen eine Urkunde vorlegen, aus welcher der andere Elternteil hervorgeht, oder eine entsprechende Erklärung abgeben.</p> <p>Diese Beihilfe muss grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden! Wichtige Ausnahme: Nichteinhalten der Zuverdienstgrenze.</p>
<p>Härtefallregelung – Verlängerung der Bezugsdauer beim KBG-Konto in Härtefällen</p> <p>Die Verlängerung der Anspruchsdauer in Härtefällen wird für Geburten ab 1.3.2017 von 2 Monate auf 91 Tage erhöht und ist nur noch für BezieherInnen des Kinderbetreuungsgeldes als Konto möglich. Die Einkommensgrenze wurde angehoben.</p>	<p>Erstreckung des Kinderbetreuungsgeldbezuges für maximal 91 Tage</p>	<p>Der Antrag auf Bezugsverlängerung ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wegfall des gemeinsamen Haushaltes (durch Tod, Erkrankung, Haft, Wegweisung des anderen Elternteils d.h. gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, oder einen Aufenthalt im Frauenhaus), wodurch der andere Elternteil kein KBG beziehen kann. • Alleinerzieherinnen, wenn sie seit mind. 4 Monate getrennt leben, ihr Einkommen € 1.400.- (durchschnittliches maximales Nettoeinkommen in den letzten 4 Monaten) nicht übersteigt und die Festsetzung des Unterhalts beantragt wurde, jedoch noch kein UH bezogen wird.
<p>Weitere Informationen zum Kinderbetreuungsgeld mitsamt Online-Rechner als Entscheidungshilfe für die Wahl der passenden Variante unter www.bmfj.gv.at .</p>			

Ansprüche	Wann zu erledigen	Wo zu erledigen	Bedingungen/Anspruchsberechtigte
<p>Familienbonus Plus: (neu ab 2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerabsetzbetrag, der die Steuerlast unmittelbar reduzieren kann • ersetzt die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten und Kinderfreibetrag (siehe unten) <p>AlleinerzieherInnen/ Alleinverdienende, die keine oder nur eine geringe Steuer zahlen, können künftig einen sog. Kindermehrbetrag in Höhe von maximal 250.- pro Kind und Jahr geltend machen.</p>	Während des Kalenderjahres bei der/dem ArbeitgeberIn (Formular E 30) oder nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung (Formular E 1 bzw. L1 und Lk1) zu beantragen.	Im laufenden Kalenderjahr bei der/dem ArbeitgeberIn. Nach Ablauf des Kalenderjahres beim zuständigen Finanzamt.	<ul style="list-style-type: none"> • vermindert die Steuerlast solange man Familienbeihilfe für mindestens ein Kind bezieht um bis zu € 125.- mtl. (d.h. bis zu € 1.500.- pro Kind/Jahr) bzw. – • bei Fortbezug der Familienbeihilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ein reduzierter Betrag (bis zu 41,68 € mtl./d.h. bis zu 500.- p.a.) • monatliche oder jährliche Steuerentlastung wählbar • kann zwischen (Ehe-)Partnern aufgeteilt werden oder kann auch nur von einem Elternteil alleine bezogen werden • Sonderregeln gelten für getrennt lebenden Elternteile (Kriterien: Nicht-/Vorliegen einer Einigung über die Aufteilung / Leisten der Unterhaltspflicht/ Aufkommen für Großteil der Kinderbetreuungskosten)
Kinderfreibetrag & Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	Nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung zu beantragen.	Beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.	Entfallen ab 2019 durch die Einführung des Familienbonus Plus! Bedingungen/Details siehe www.bmf.gv.at
AlleinerzieherInnenabsetzbetrag	Während des Kalenderjahres bei der/dem ArbeitgeberIn oder nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung zu beantragen. Bei geringem Einkommen ist eine Direktauszahlung möglich.	Im laufenden Kalenderjahr bei der/dem ArbeitgeberIn. Nach Ablauf des Kalenderjahres beim zuständigen Finanzamt.	<p>Höhe : € 494,00 jährlich bei einem Kind € 669,00 jährlich bei 2 Kindern € 889,00 jährlich bei 3 Kindern € 220,00 jährlich für jedes weitere Kind</p> <p>Voraussetzung: Der Absetzbetrag steht jenen Steuerpflichtigen zu, die mehr als 6 Monate im Jahr nicht in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben und in diesem Zeitraum für mindestens ein Kind Familienbeihilfe beziehen.</p>
AlleinverdienerInnenabsetzbetrag	(siehe AlleinerzieherInnenabsetzbetrag)	(siehe AlleinerzieherInnenabsetzbetrag)	Höhe der Beträge: (siehe AlleinerzieherInnenabsetzbetrag) Als Alleinverdiener gelten jene Steuerpflichtige, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr mit einem Ehe-/Partner zusammenleben und dabei FBH für mindestens ein Kind beziehen.
Mehrkindzuschlag	Nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung zu beantragen. Wird kein steuerpflichtiges Einkommen bezogen, Antragstellung mit Formular E 4.	Beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.	<p>Höhe des Mehrkindzuschlages: € 20,00 monatlich für das 3. und jedes weitere Kind, bei gleichzeitigem Bezug der Familienbeihilfe Höchstgrenze des Familieneinkommens: max. € 55.000.- (Grundlage ist jeweils Einkommen des Vorjahres)</p>
Unterhaltsabsetzbetrag	Nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung zu beantragen.	Beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.	<p>Höhe: monatlich € 29,20 für 1 Kind € 43,80 für 2 Kinder € 58,40 für das 3. und jedes weitere Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachweisliche gesetzliche Unterhaltszahlungen für zumindest ein nicht haushaltszugehöriges Kind durch die/den Steuerpflichtige/n • die/der Steuerpflichtige (& deren/dessen (Ehe-)PartnerIn im Haushalt) dürfen für dieses Kind keine Familienbeihilfe beziehen.
Nähere Informationen zum Familienbonus Plus und den weiteren steuerrechtlichen Maßnahmen rund um Familien& Kinder auf www.bmf.gv.at bzw. www.bmfj.gv.at.			

Ansprüche	Wann zu erledigen	Wo zu erledigen	Bedingungen/Anspruchsberechtigte
Rezeptgebührenbefreiung	Eine Rezeptgebührenbefreiung ist u. a. bei niedrigem (Familien-)Einkommen möglich. Rezeptgebühr für 2019: € 6,10	Der Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.	Einkommensgrenzen (Familiennettoeinkommen) 2019: Alleinstehende: Nettoeinkommen bis € 933,06 (€ 1.073,02 bei erhöhtem Medikamentenbedarf) Paare: € 1.398,97 (€ 1.608,82 bei erhöhtem Medikamentenbedarf); Erhöhungsbetrag pro im Haushalt lebendem Kind, dessen Nettoeinkommen den Grenzbetrag von € 343,19 nicht überschreitet: € 143,97.
GIS-Gebührenbefreiung	Die GIS-Gebührenbefreiung ist bei niedrigem (Familien-)Einkommen möglich.	Die Antragsformulare sind in Gemeindeämtern, Raiffeisenbanken, Bezirksämtern oder GIS- Stellen erhältlich.	Einkommensgrenzen (2019): Alleinstehende: Nettoeinkommen bis € 1045,03 (Ehe)Paare: Nettoeinkommen bis € 1.566,85 Erhöhungsbetrag pro weitere Person: € 161,25
Wohnunterstützung:	Die Wohnunterstützung kann ab Bezug der Wohnung /Bestehen eines aufrechten Mietverhältnisses beantragt werden. (Gewährung der Förderung möglich ab 1. des Monats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein aufrechtes Mietverhältnis besteht und die vollständigen Unterlagen bis zum 15. des laufenden Monats eingelangt sind, sonst mit dem der Vorlage der vollständigen Unterlagen folgenden Monatsersten).	Die Wohnunterstützung ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Beihilfen und Sozialservice, Burggasse 7-9, 8010 Graz, Tel. 0316/877-37 48 zu beantragen. Auch online-Anträge sind möglich (siehe www.soziales.steiermark.at)	Voraussetzung für den WBH-Bezug ist: <ul style="list-style-type: none"> • Mietwohnung und Hauptwohnsitz in der Steiermark • schriftlicher Hauptmietvertrag • Nachweis der Vergebührung, wenn Mietverhältnis vor dem 11.11.2017 begründet wurde • Volljährigkeit • österreichische Staatsbürgerschaft (und gleichgestellte wie zB. EU-Bürger); Drittstaatsangehörige mit „Daueraufenthalt EU“ • Einhaltung der monatlichen Zahlungsverpflichtungen • Haushaltseinkommen/max. Vermögen im Rahmen der Richtlinien • Bewilligung für max. 1 Jahr (danach Antrag auf Weitergewährung möglich), kein Rechtsanspruch.
Mindestsicherung	Wenn der Lebensbedarf aus eigenem Einkommen bzw. eigenen Mitteln nicht gedeckt werden kann. Die Mindeststandards können zwölfmal pro Jahr, von Minderjährigen 14mal (im März, Juni, Sept. und Dez. zusätzliche Sonderzahlung von 50 %) bezogen werden.	Zuständig für die Abwicklung ist das zuständige Gemeindeamt/Magistrat bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde. Für Graz: Sozialamt, Schmiedgasse 26, 8011 Graz Tel. 0316/872- 6402, www.graz.at	Mindeststandards zur Deckung des Lebensunterhaltes: <ol style="list-style-type: none"> 1. Alleinstehende/Alleinerzieh. € 885,48 (Grundbetrag) 2. Volljährige, die mit einer anderen volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten <ol style="list-style-type: none"> a) pro Person € 664,11 (75 % des Grundbetrages) b) ab der 3. Person € 442,74 (50 % des Grundbetrages) 3. für Minderjährige mit Anspruch auf FBH : <ol style="list-style-type: none"> a) für das 1. bis 3. Kind € 159,39 b) ab dem 4. Kind € 129,46
Sozialhilfe Soforthilfe, Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs/in besonderen Notlagen	Grundsätzlich, wenn bei aufrechter Hauptwohnsitz in Graz mitsamt einer Berechtigung zu einem mehr als 3-monatigen Aufenthalt eine finanzielle Notlage (analog oben) besteht.	Siehe oben: Schmiedgasse 26, 8011 Graz Hinweis: Wer die Voraussetzung für die Mindestsicherung erfüllt, hat keinen Anspruch auf SH!	SH-Richtsätze: Alleinunterstützte € 579.- Haupt-/ oder Mitunterstützte in der Haushaltsgemeinschaft € 528.- Mitunterstützte im Haushalt ohne FBH € 353.-/mit FBH € 184.- Im Februar und August: zusätzlich je einmalig € 51.- für Energiekosten.

ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN			
Elternkarenz und Elternteilzeit	Anspruch/Voraussetzungen	Meldung	Dauer/Durchführung
<p>KARENZ (Elternkarenz, Karenzurlaub) arbeitsrechtlicher Anspruch auf Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß MSchG bzw. VKG</p>	<p>Rechtsanspruch auf Karenz besteht bei aufrechtem Dienst- bzw. Lehrverhältnis (DienstnehmerInnen, HeimarbeiterInnen und Beamte/Vertrags-bedienstete des Bundes/der Länder, nicht aber freie DienstnehmerInnen).</p> <p>Seit 2016 haben auch Pflegeeltern (auch ohne Adoptionsabsicht) Anspruch auf Karenz (und Elternteilzeit). Das VKG gilt nun auch für eingetragene PartnerInnen/Lebensgefährten bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung.</p> <p>Während der Karenz besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Der Kündigungsschutz dauert bei Inanspruchnahme von Karenz bis 4 Wochen nach deren Ende (ohne Inanspruchnahme von Karenz 4 Monate nach der Entbindung). Während der Karenz darf grundsätzlich (13-Wochen-Ausnahme!) nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden.</p>	<p>Die Karenz muss dem/der ArbeitgeberIn zeitgerecht schriftlich bekannt gegeben werden.</p> <p>Meldefrist für den 1. Karenzteil: Mutter: bis Ende der Schutzfrist Vater: binnen 8 Wochen nach der Geburt des Kindes</p> <p>Meldefrist für den 2./3. Karenzteil: Meldung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Karenzteils des anderen Elternteils (Meldung zwischen 4. und 3. Monat vor Karenzbeginn wegen des Kündigungs- und Entlassungsschutz empfohlen).</p> <p>Seit 2016 besteht die Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme einer Karenz des zweiten Elternteils auch dann, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat. Auch hier gilt die Meldefrist von 3 Monaten vor Antritt.</p>	<p>Beginn: Karenz beginnt grundsätzlich frühestens nach Ende der Mutterschutzfrist bzw. im Anschluss an die Karenz des anderen Elternteil und endet spätestens mit Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes (Ausnahme: aufgeschobene Karenz bis 3 Monate bis zum 7. Geburtstag oder späteren Schuleintritt). Sofern beim ersten Meldezeitpunkt nicht bereits die Maximaldauer der Karenz in Anspruch genommen wurde, besteht einmalig die Möglichkeit, die Karenz durch eine weitere Meldung zu verlängern. Diese Meldung muss spätestens 3 Monate – bei kürzerer Karenz 2 Monate - vor Ende des ersten Karenzteiles der/dem ArbeitgeberIn schriftlich bekannt gegeben werden.</p> <p>Karenz kann entweder ausschließlich von einem oder von beiden Elternteilen abwechselnd in Anspruch genommen werden. Der Elternteil, der Karenz in Anspruch nimmt, muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Die Karenz kann zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Ein Karenzteil muss mindestens 2 Monate betragen. Beim 1. Wechsel kann 1 Monat Karenz gleichzeitig (A u s n a h m e !) von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall endet die Karenz jedoch ein Monat früher.</p>
<p>ELTERNTEILZEIT</p>	<p>Durch die Elternteilzeit erhalten Eltern für eine gewisse Zeit nach oder auch statt einer Karenz einen Anspruch auf Reduzierung bzw. Änderung ihrer Arbeitszeit. Die rechtliche Durchsetzbarkeit des Teilzeitanpruchs und die Maximaldauer hängen von der Betriebsgröße und der Dauer der Beschäftigungszeit ab.</p> <p>Allgemeine Voraussetzung für den Anspruch auf Elternteilzeit ist der gemeinsame Haushalt mit dem Kind oder eine Obsorge (nach §§ 177/4 oder 179 ABGB) für das Kind.</p> <p>Kündigungsschutz besteht bis 4 Wochen nach Beendigung der Elternteilzeit, spätestens aber mit Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes. Im Anschluss an die Elternteilzeit: Rechtsanspruch auf Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsausmaß.</p>	<p>Ist der Beginn einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar im Anschluss an die Mutterschutzfrist beabsichtigt, so ist dies dem/der DienstgeberIn schriftlich bis spätestens zum Ende der Schutzfrist)bzw. 8 Wochen nach der Geburt bekannt zu geben. Eine spätere Teilzeitbeschäftigung ist dem/der DienstgeberIn spätestens 3 Monate (bzw. falls zwischen dem Beginn der Elternteilzeit und dem Ende der Schutzfrist weniger als 3 Monate liegen, Meldezeitpunkt s.oben) vor dem geplanten Antritt der Teilzeitbeschäftigung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Der schriftliche Antrag auf Elternteilzeit muss Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu umfassen.</p>	<p>Rechtsanspruch auf Elternteilzeit längstens bis zum 7. Geburtstag des Kindes, wenn im Betrieb regelmäßig mehr als 20 Personen beschäftigt sind und dass Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Elternteilzeit mind. 3 Jahre gedauert hat. Andernfalls: Möglichkeit der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes.</p> <p>Beginn: frühestens nach Ende der Mutterschutzfrist. Die Mindestdauer beträgt 2 Monate. Unbedingt erforderlich ist für Geburten ab 1.1.2016 eine Reduktion der ursprünglichen Arbeitszeit um 20 % und ein Mindeststundenausmaß von 12 Wochenstunden (Bandbreite).</p> <p>Sowohl der/die DienstnehmerIn als auch der/die ArbeitgeberIn können je einmal eine Änderung (Änderung des Ausmaßes, der Lage oder die vorzeitige Beendigung) der Elternteilzeit verlangen. Elternteilzeit können beide Elternteile gleichzeitig beanspruchen. Kein Anspruch aber, wenn der andere Elternteil in Karenz ist!</p>

FAMILIENRECHTLICHE FRAGEN			
	Bestimmungen	Wo zu erledigen	Bedingungen
Name des Kindes	Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet erhält das Kind den Nachnamen der Mutter. Es kann für das Kind auch der Nachname des Vaters oder ein aus beiden Familiennamen gebildeter Doppelname gewählt werden. Ehelich geborene Kinder erhalten den Familiennamen der Eltern. Bei verheirateten Eltern, die keinen gemeinsamen Familiennamen führen, kann der Familienname (auch Doppelname) eines Elternteils, oder ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden.	Gewählt wird der Familienname durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Standesbeamten/der Standesbeamtin . Dies gilt auch für den Vornamen, der in etwa binnen eines Monats nach der Geburt bestimmt werden sollte.	Das Recht auf Namensbestimmung besteht nur einmal. Soll der Nachname noch einmal geändert werden, muss eine Namensänderung beantragt werden.
Obsorge	Verheiratete Eltern haben gemeinsam die Obsorge für ihr Kind. Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet , kommt der Mutter grundsätzlich die alleinige Obsorge zu. Jedoch kann durch eine persönliche und gemeinsame Erklärung vor dem Standesbeamten oder durch einen Antrag bei Gericht die gemeinsame Obsorge hergestellt werden. Der Vater, der nicht mit der Mutter verheiratet ist, kann die gemeinsame, oder alleinige Obsorge bei Gericht beantragen.	Sind die Eltern nicht verheiratet besteht die Möglichkeit durch eine persönliche und gemeinsame Erklärung vor dem Standesbeamten/der Standesbeamtin oder durch einen Antrag bei Gericht die gemeinsame Obsorge herzustellen. Der uneheliche Vater kann auch von sich aus die gemeinsame oder alleinige Obsorge bei Gericht beantragen.	Die Obsorge für ein Kind umfasst die Pflege und Erziehung sowie die rechtliche Vertretung und Vermögensverwaltung des Kindes.
Unterhaltsanspruch	Beide Eltern sind verpflichtet für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Die Unterhaltspflicht entsteht mit der Geburt (gegenüber Mutter und Vater, wenn verheiratet) oder bei unverheirateten Eltern für den Vater mit der Anerkennung/Feststellung der Vaterschaft. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Der Elternteil, der nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt, ist zur Leistung des Unterhalts in Geld verpflichtet.	Eltern eines unehelichen Kindes können selbstständig und einvernehmlich die Höhe der Unterhaltszahlung für das Kind festlegen. Kommt es zwischen den Eltern zu keiner einvernehmlichen Unterhaltsregelung, kann beim zuständigen Bezirksgericht ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt werden. Eine Unterhaltsvereinbarung kann auch am Jugendamt getroffen werden. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, hat die Möglichkeit, dem Kinder- und Jugendhilfeträger eine Vollmacht zur Hereinbringung des Unterhaltes zu erteilen.	Der Unterhaltsanspruch ist abhängig von Alter und Bedürfnissen des Kindes, den Einkommensverhältnissen sowie etwaigen weiteren Unterhaltspflichten der Eltern. Es werden 2 Berechnungsarten herangezogen: Prozentsätze vom Einkommen: 0 bis 6 Jahre: 16 % des Einkommens 6 bis 10 Jahre: 18 % des Einkommens 10 bis 15 Jahre: 20 % des Einkommens Durchschnittsbedarf/Regelbedarfssätze (2018/19): bis 3 Jahre: € 208,- bis 6 Jahre: € 267,- bis 10 Jahre: € 344,- bis 15 Jahre: € 392,- Wenn die Unterhaltsleistung ausfällt, leistet der Staat in gewissen Fällen einen Unterhaltsvorschuss .
Recht auf persönlichen Kontakt (früher Besuchsrecht)	Der Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, hat das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind.	Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Eltern ist anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, kann ein Antrag beim zuständigen Bezirksgericht auf Regelung des Kontaktrechts gestellt werden.	Bei der Ausübung des Kontaktrechtes ist auf die Bedürfnisse des Kindes Rücksicht zu nehmen. Die (vereinbarte oder festgelegte) Regelung soll dem Wohl des Kindes dienen.

IMPRESSUM

Eigentümerin und Herausgeberin:

Beratungszentrum für Schwangere

Grabenstraße 39, 8010 Graz

Tel: 0316/8015 400

www.schwangerenberatung.at

Dieser Leitfaden dient nur zur Orientierung und als begleitende Unterlage für ein individuelles Beratungsgespräch.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Informationen im Detail bei den zuständigen Behörden und gesetzlichen Interessensvertretungen.